→ PRESSESTELLE



31. März 2020 // NR 30/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

— Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Cultural Studies: Culture and Organization zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master Cultural Studies: Culture and Organization zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Die Auswahlkommission Cultural Studies der Leuphana Universität Lüneburg hat am 13. Februar 2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium (Entscheidung vom 26. Februar 2020) nachfolgende abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Master Cultural Studies: Culture and Organization im Masterprogramm Cultural Studies gemäß § 2 Abs. 5 S. 7 der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014) beschlossen.

In Abweichung zu den Regelungen der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, werden folgende Regelungen festgelegt:

Zu § 2 Abs. 5, S. 7 Zugangsvoraussetzungen, besondere Eignung, Deutschkenntnisse

Aufgrund des überwiegend in englischer Sprache angebotenen Studiengangs sind Kenntnisse der deutschen Sprache für Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, nicht notwendig, d.h. zuvor genannte Bewerber*innen müssen über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Gazette 30/20 – 31. März 2020

3